

NVB&NGF
claims conference 2008

Workshop: Das italienische Schadenersatzrecht mit besonderem Bezug auf die Ersatzleistungen bei Personenschäden

ZWEITER FALL – Gerichtliche Schadensregulierung

SACHVERHALT:

Am 20. Oktober 2007 gegen 12:00 Uhr fuhr Herr Zurbriggen mit seinem in der Schweiz zugelassenem VW Golf GTI aus dem Stadtzentrum von Verona mit überhöhter Geschwindigkeit in Richtung Via IV Novembre.

Unmittelbar nachdem er die Halbkurve am Beginn jener Straße hinter sich hatte, kam es zum Zusammenstoß mit zwei Fußgängern, Herrn Rossi und Herrn Marini, die gerade die Straße auf dem an dieser Stelle befindlichen Zebrastreifen von rechts nach links überquerten.

Die Gemeindepolizei, die den Unfall aufnahm, hielt Herrn Zurbriggen einen Verstoß gegen Art. 191 Abs. 1 und 4, der ital. StVO vor und gab die Akte zur weiteren Ermittlung an die örtliche Staatsanwaltschaft ab.

Die Sanitäter des herbeigerufenen Krankenwagens stellten den sofortigen Tod des Herrn Rossi fest.

Herr Marini wurde hingegen in die Notaufnahme des örtlichen Krankenhauses gebracht. Dort lag er vier Monate im Koma und erlag schließlich seinen Verletzungen.

Herr Rossi lebte vor dem Unfall in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit Frau Verdi zusammen. Ferner hinterließ er seine beiden Eltern und zwei Schwestern.

Herr Marini hinterließ neben seiner Ehefrau seine achtjährige Tochter. Seine Frau litt stark unter seinem komatösen Zustand und fiel nach seinem Tod in schwere Depressionen, die medizinisch behandelt wurden.

1. Ist es möglich, dass die Eltern und Schwestern von Herrn Rossi, obwohl sie nicht mit ihm zusammenlebten, im vor dem Landgericht Verona gegen Herrn Zurbriggen und den U.C.I. eingeleiteten Zivilverfahren eine Entschädigung für den erlittenen moralischen Schaden (Schmerzensgeld) erreichen?

Ja, sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihres moralischen Schadens, weil sie sog. „*congiunti*“ („Verbundene“) des Verstorbenen sind. „*Congiunti*“ sind all jene Personen, die mit dem Verstorbenen persönlich eng verbunden waren und/oder mit ihm das tägliche Leben organisierten.

Während in Fällen entfernter Verwandtschaft hierfür ein besonderer Beweis erbracht werden muss, wird beim Ehepartner sowie den Kindern, Eltern und Geschwistern des Verstorbenen vermutet, dass eine solche Verbindung bestand.

Im Falle des Zusammenlebens stehen den o.e. Kategorien höhere Entschädigungsbeträge zu.

Die Beträge für den moralischen Schaden bemessen sich ebenso wie beim Schadensersatz für die dauerhafte Invalidität nach der Schadenstabelle des jeweils zuständigen Landgerichts, die Mindest- und Höchstbeträge für die verschiedenen „*congiunti*“ vorsieht.

Einige Gerichte haben keine eigene Tabelle ausgearbeitet und greifen deshalb auf die Tabellen größerer Gerichte zurück.

Das Landgericht Verona erkennt z.B. jedem Elternteil als moralischen Schaden eine Entschädigung zwischen dem Mindestbetrag von € 43.470,- und dem Höchstbetrag von € 103.500,- zu. Wenn nur ein Elternteil vorhanden ist, liegt die Entschädigung hier zwischen dem Mindestbetrag von € 64.170,- und dem Höchstbetrag von € 153.180,-. Für die Kinder sind jeweils Beträge zwischen € 32.085,- und € 121.095,-, für die Ehegatten bzw. eheähnlichen Lebenspartner zwischen € 49.680,- und € 162.495,- vorgesehen. Die Geschwister können Entschädigungen erhalten, die von einem Mindestbetrag von € 14.490,- zu einem Höchstbetrag von € 34.155,- reichen.

Zum Vergleich: Das Landgericht Mailand erkennt für alle o.e. Kategorien dieselben Beträge an, nämlich von einem Mindestbetrag von € 106.376,- bis zu einem Höchstbetrag von € 212.752,-. Nur für die Kategorie der Geschwister ist jeweils ein Betrag von € 21.275,- bis € 127.651,- vorgesehen.

2. Kann Frau Verdi, die mit Herrn Rossi in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammenlebte, aber nicht mit ihm verheiratet war, die gleichen Ansprüche gegen Herrn Zurbriggen und den U.C.I. geltend machen wie die Ehefrau von Herrn Marini?

Grundsätzlich ja, weil die Praxis die Stellung des ständigen eheähnlichen Lebensgefährten jener des Ehepartners angeglichen hat. Wie im Fall entfernter Verwandtschaft genügt jedoch nicht die einfache Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamts, die die gleiche Wohnanschrift des Anspruchstellers und des Verstorbenen bestätigt. Die Gerichte verlangen vielmehr, dass die persönliche Beziehung zwischen dem Anspruchsteller und dem Verstorbenen konkret bewiesen wird. Dies kann durch Zeugen und/oder wesentliche Urkundsbeweise, wie beispielsweise einen von beiden unterschriebenen Darlehensvertrag zum Kauf eines gemeinsamen Hauses, geschehen.

Das Landgericht Verona wird Frau Verdi also eine Schadensersatzsumme von € 110.000,- für ihren moralischen und existenziellen Schaden zusprechen. Normalerweise (je nach Gericht) werden diese beiden Schadensersatzposten in der einzigen Schadenskategorie der Nicht-Vermögens-Schäden („*danno non patrimoniale*“) zusammengefasst.

3. Haben die Ehefrau und die Tochter von Herrn Marini andere Ansprüche als die Angehörigen von Herrn Rossi, weil Herr Marini erst vier Monate nach dem Unfall gestorben ist?

Die Antwort ist ja: Frau Marini und ihre Tochter werden nicht nur ihren eigenen moralischen Schäden und einen etwaigen eigenen biologischen Schaden ersetzt bekommen, sondern auch den biologischen und moralischen Schaden, den Herr Marini während seines viermonatigen Komazustands erlitten hat. Man spricht von Schadensersatzansprüchen aus ererbtem Recht („*ex iure hereditario*“), weil es sich um Ansprüche des Geschädigten handelt, die gesetzlich vererbt werden (in diesem Fall spricht man in der Tat von Erben, nicht von Angehörigen). Der mittlerweile übliche Rechtsbegriff für die ererbten Ansprüche ist „*danno biologico terminale*“ („biologischer Endschaden“).

Der Ersatz dieses Schadens liegt im Ermessen des Richters und erfolgt somit nicht nach einheitlichen Kriterien. Daher ist es leider nicht möglich, einen Richtwert für die praktische Schadenregulierung anzugeben. Es lässt sich nur feststellen, dass bislang noch nie eine Dauerinvalidität von 100 Punkten anerkannt wurde.

Beispielsweise hat das Landgericht Marsala im Jahre 2004 entschieden, dass ein sechzehnjähriges Verkehrsunfallopfer, das nach dem Ereignis ca. vier Monate lang überlebt hat, einen „biologischen Endschaden“ in Höhe von insgesamt € 33.827,275 erlitten hat, sowie einen doppelt so hohen moralischen Schaden; es hat den Erben somit einen Gesamtbetrag von ca. € 100.000,- zuerkannt.

Das Landgericht Turin hat hingegen 2006 bei einem drei Tage überlebenden Opfer einen biologischen Endschaden von € 1.290,30 und einen moralischen Schaden von € 967,73 zuerkannt. Diesen Beträgen lag eine sehr komplizierte Berechnung zugrunde, die das Lebensalter des Opfers jedoch nicht berücksichtigte (was bei Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden sehr ungewöhnlich ist).

4. Wird Frau Marini wegen ihrer Depression vom Landgericht eine Entschädigung für ihren eigenen biologischen Schaden zugesprochen bekommen?

Da der Tod des Herrn Marini seiner hinterbliebenen Ehefrau eine eigene echte Krankheit verursacht hat, hat sie neben dem „*danno morale*“ (und dem eventuellen existenziellen Schaden) auch einen Anspruch auf Ersatz ihres eigenen biologischen Schadens, in dem Umfang, den der Gerichtsarzt attestiert. Dieser muss auch den Kausalzusammenhang zwischen dem Verlust des Angehörigen und der psychischen Beeinträchtigung des Geschädigten feststellen.

Sobald das gerichtsärztliche Gutachten vorliegt, wird der biologische Schaden nach denselben in Fall 1 dargestellten Grundsätzen berechnet.

5. Können die Angehörigen von Herrn Marini und Herrn Rossi zusätzlich zu den bereits erwähnten Schadensersatzposten eine Entschädigung dafür verlangen, dass sie in Zukunft nicht mehr auf den finanziellen Beitrag zählen können, den sie vom Verstorbenen erhielten?

Die Antwort ist grundsätzlich: ja.

Der Wegfall des finanziellen Beitrags des Verstorbenen stellt einen Vermögensschaden für die Angehörigen dar.

Sie müssen aber konkret darlegen, wie hoch der Teil des Jahreseinkommens von Herrn Marini bzw. Herrn Rossi war, der ihnen zukam.

Dieser Einkommensanteil wird auf die Anzahl von Jahren kapitalisiert, die die Angehörigen voraussichtlich noch von diesem Einkommen profitiert hätten.

Diese Berechnungen sind sehr komplex und werden deshalb von professionellen Buchhaltern oder Steuerberatern durchgeführt.

Avv. Dr. Patrizia Salati

N.B: IN ANBETRACHT DES ZWECKS DES WORK-SHOPS WURDE AUF DIE JURISTISCHE VERTIEFUNG DER GRUNDLAGEN UND BEGRIFFE SOWIE AUF DIE ANFÜHRUNG VON RECHTSSPRECHUNG VERZICHTET UND DAS KRITERIUM DER VEREINFACHUNG BEVORZUGT.